

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BAUVORHABEN

„HEINRICH-HEINE-STRASSE 25-27“

ZEUTHEN

ERSTEINSCHÄTZUNG ARTENSCHUTZ

ARBEITSSTAND 24.01.2022

AUFTRAGGEBER

Schütz Baugesellschaft mbH
Heinrich-Heine-Straße 30
15738 Zeuthen

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließener Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl.-Ing. K. Dedek

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen und Methodik	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodik	4
2.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
2.4	Vorhabensbeschreibung	8
3	Biotopkartierung	8
4	Baumkartierung	8
5	Betroffenheitsabschätzung	9
6	Fazit / Zusammenfassung	10
7	Quellen	11
8	Anhang	13
Anlage 1:	Betroffenheitsabschätzung	14
Anlage 2:	Fotodokumentation Lebensraumstrukturen	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Bauvorhabens (Quelle Luftbild: LGB 2021)	5
Abbildung 2 (folgende Seite):	Plangebiet mit vorhandenen Strukturen (Quelle Luftbild: LGB 2021)	6
Abbildung 3:	Planung der Erweiterung der Seeresidenz (SCHÜTZ-BAU 27.09.2021)	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Anlage 1)	9
Tabelle 2:	Betroffenheitsabschätzung für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	14
Tabelle 3:	Betroffenheitsabschätzung für Arten des Anhang IV der FFH-RL	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Erweiterung des seniorengerechten Wohnens in der „Seeresidenz Zeuthen“ ist beabsichtigt, im Bereich des bestehenden B-Plans Nr. 118 in der Heinrich-Heine-Straße 25-27 in Zeuthen ein Bebauungskonzept umzusetzen. Dabei sind der Abriss von Gebäuden, Baumfällungen sowie die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen geplant.

Durch Maßnahmen des Bebauungskonzeptes können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt in einem (noch zu erstellenden) Artenschutzbeitrag. Grundlage dafür sind faunistische Daten des Untersuchungsgebietes. Mittels einer Strukturfassung wird zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt, auf deren Grundlage wiederum der faunistische Untersuchungsumfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Untersuchung bzw. der spätere Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige EHZ der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Methodik

Im Rahmen einer Ortsbegehung (09.12.2021) erfolgt die Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen. Diese bildet die Grundlage für eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen besonders geschützter Arten. Es wird eine Relevanzprüfung/Betroffenheitsabschätzung für besonders geschützte Arten durchgeführt (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3 im Anhang). Diese bildet die Grundlage für die Abstimmung zum weiteren Untersuchungsbedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage des Untersuchungsgebietes:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Heinrich-Heine-Straße 25a/b-27 in der Ortslage von Zeuthen. Nordöstlich grenzt es an eine vorhandene Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen, im Süden und Südwesten an Flächen mit Einzelhausbebauung und im Norden an die Heinrich-Heine-Straße. Auf der Nordseite der Straße befinden sich Wohnblöcke. Nördlich davon schließt sich die Zeuthener Heide (Kiefernforst) an. Der Abstand zu den nächsten Gewässern beträgt ca. 190-320 m zum Zeuthener See im Osten und ca. 250 m zum Flutgraben im Westen, dazwischen liegen mehrere Straßen und bebaute Grundstücke. Die Bahntrasse der S- und Regionalbahn ist >380 m entfernt, im Osten des Plangebietes, dazwischen befinden sich der Flutgraben, Straßen sowie bebaute Grundstücke.



Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (Quelle Luftbild: LGB 2021)

Plangebiet

Der gesamte nördliche Bereich des Plangebietes (Flst. 4/14 und 4/15, ca. 0,14 ha) ist gekennzeichnet durch waldartige Strukturen aus Kiefern, Eichen sowie Unterwuchs aus Hasel, Schneebeere, Berberitze sowie Aufwuchs aus Ahorn, Eibe und Birke. In der Fläche befindet sich viel Astbruch. Im Randbereich zur Heinrich-Heine-Straße stehen 2 absterbende bzw. tote Birken. Vereinzelte Bäume auf der Fläche verfügen über Spechthöhlen und besitzen daher Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

Die vorhandene Bebauung südlich des beschriebenen waldartigen Bestandes grenzt sich durch einen Streifen von Koniferen ab und besteht aus zwei unterkellerten eingeschossigen Häusern mit Flachdach. Der Koniferenbewuchs aus Douglasien und Fichten ist unterpflanzt mit Hasel, Feuerdorn und Brombeeren.

Weiter südlich schließt sich der Garten zu den Häusern an. Der zentrale Bereich wird durch Scherrasen und einen Gartenpool gebildet. Im Randbereich des Gartens befinden sich Sträucher und Bäume, vor allem Koniferen (Tannen, Fichten und Douglasien), aber auch Laubbäume wie Buche und Kirsche. Insbesondere die südliche Teilfläche (Flst. 4/40) ist aufgrund seines Baumbestandes aus Kiefern, Kirschen und Eiben sowie des vorhandenen Gebüsches (vor allem Brombeeren) stärker strukturiert.

Die Fläche des sich östlich anschließenden Grundstücks Heinrich-Heine-Straße 27 (Flst. 4/18) ist vor allem durch die vorhandene Bebauung (eingeschossiges Haus mit Keller und Flachdach, versiegeltem Stellplatz) sowie einem strukturarmen Garten gekennzeichnet. Einzig die Randbereiche sind aufgrund des vorhandenen Baumbestandes (Koniferen, v.a. Kiefern) stärker strukturiert.

In Randlage zwischen den Flurstücken 4/40 und 4/18 befindet sich ein Carport.

Umgebung:

Das westlich an das Plangebiet angrenzende Grundstück Heinrich-Heine-Straße 25 (Flst. 246, 247 und 4/12) hat einen strukturreichen Garten mit Altbaumbestand. Die südlich angrenzende neue Bebauung aus Einfamilienhäusern ist sehr dicht und fast strukturlos (sehr kleine Gärten mit Scherrasen).

Die Wohnanlage zum altersgerechten Wohnen verfügt über einen Altbaumbestand, überwiegend Kiefern, Robinien und Eichen. Die parkähnlichen Anlagen sind gekennzeichnet durch Altbaumbestand teils mit Efeubewuchs, auf Scherrasen ohne Unterwuchs (Sträucher).

Die Wohnblöcke nördlich der Heinrich-Heine-Straße haben aufgrund der Strukturen an den Dächern (Kaltdach) ein hohes Potenzial zum Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern, insbesondere Haussperlinge und Mauersegler. Die Strauchstrukturen vor den Wohnblöcken sind geeignet als Teillebensraum von Haussperlingen.

Abbildung 2 (folgende Seite): Plangebiet mit vorhandenen Strukturen (Quelle Luftbild: LGB 2021)



2.4 Vorhabensbeschreibung

Die geplante Bebauung sieht vor, die vorhandene Bebauung zurückzubauen und durch Neubauten zu ersetzen. Insbesondere in der waldartigen Fläche zur Heinrich-Heine-Straße kommt es zu einem Eingriff mit starken Strukturverlust.



Abbildung 3: Planung der Erweiterung der Seeresidenz (SCHÜTZ-BAU 27.09.2021)

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Bauvorhabens ist mit Auswirkungen auf europäische Vogelarten und streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie, Anhang IV) verbunden:

- In Folge von Gehölzrückschnitt und -rodungen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Niststätten der Gilde der Baumbrüter, der Gebüsch- und Staudenbrüter sowie von Höhlen- und Spaltenbrütern.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Beschädigungen von Nestern, Eiern und Entwicklungsformen von Individuen.
- ggf. Beschädigung von Quartieren von Fledermäusen in Baumhöhlen und –spalten bzw. in Gebäudespalten.
- Durch den Baubetrieb (temporär) können Störungen von Brutplätzen vorkommender Vogelarten verursacht werden.

3 Biotopkartierung

Wir nach Bedarf ergänzt

4 Baumkartierung

Wir nach Bedarf ergänzt

5 Betroffenheitsabschätzung

Für die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden das Grundstück an Ortsterminen am 09.12.2021 untersucht sowie vorhandene Strukturen und ihr Potenzial als Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL) beurteilt. Die ausführliche Betroffenheitsabschätzung befindet sich im Anhang als Anlage 1.

Im Ergebnis der Betroffenheitsabschätzung muss davon ausgegangen werden, dass durch Rückbau, Baumrückschnitt und Flächeninanspruchnahme von Lebensraum folgende Arten / Artengruppen betroffen sind (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3 im Anhang).

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Anlage 1)

Art/ Artengruppe	Betroffenheit	Untersuchungs- bedarf
Gebäudebrüter	Gebäudebrüter sind Arten, die Höhlungen, Spalten und Nischen an Gebäuden regelmäßig wiederkehrend als Brutplatz nutzen. Diese Niststätten unterliegen einem dauerhaften Schutz. Die vorhandene Bebauung befindet sich an einem stark durchgrüntem Standort mit einem hohen Anteil an Altbäumen, v.a. Kiefern. Im Bereich der vorhandenen Bebauung (z.B. im Carport) sind Vorkommen gebäudebrütender Arten, insbesondere des Hausrotschwanzes anzunehmen. Beim Gebäuderückbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln, so dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.	ja
Baumhöhlen- und Spaltenbrüter	Brutvögel in Baumhöhlen und –spalten nutzen diese Strukturen ähnlich wie Gebäudebrüter regelmäßig wiederkehrend. Diese Niststätten unterliegen ebenfalls einem dauerhaften Schutz. Ebenso geschützt ist auch ausgeprägter Efeubewuchs an Bäumen und Gebäuden. Im waldartigen Bestand an der Heinrich-Heine-Straße 25a/b wurden Bäume, insbesondere Kiefern mit Spechthöhlen und Ausfaltungen festgestellt, die ein Potenzial für Baumhöhlen- und Spaltenbrüter, wie z.B. Buntspecht, Star, Kleiber, Gartenrotschwanz, Baumläufer, Grauschnäpper, Trauerschnäpper sowie mehrere Meisenarten bieten. Bei Baumfällungen von Altbäumen oder Schnittmaßnahmen im Plangebiet können Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern anzunehmen, so dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.	ja
Freibrüter	Aufgrund der Strukturierung der untersuchten Fläche ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Brutvögeln besiedelt wird, die ihr Nest in der Baum- oder Strauchschicht, ggf. auch in der Krautschicht frei errichten. Diese Freinester sind im Gegensatz zu Nestern von Höhlenbrütern nur saisonal, während der Brutzeit geschützt, da die Nester in der Regel in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Die vorhandenen Bäume, insbesondere Koniferen, aber auch die vorhandenen Strauch- und Krautschicht bieten ein hohes Potenzial zum Vorkommen von Freibrütern, wie z.B. Nebelkrähe, Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachfigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig u.a. Bei Beräumung des Plangebietes von Vegetationsstrukturen können Freinester beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gesamte Lebensräume potenziell vorkommender Arten im Bereich des Plangebietes befinden, so dass der Verlust von Lebensstätten zu prüfen ist. Eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	ja

Art/ Artengruppe	Betroffenheit	Untersuchungs- bedarf
Fledermäuse	Die Altbäume im Plangebiet bieten Quartierspotenziale für verschiedene Fledermausarten. Bei Fällung kann es daher zu Beeinträchtigungen von Quartieren kommen. Darüber hinaus besteht ggf. im Bereich der Gebäude ein Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Zauneidechse	Das Plangebiet bietet nur in einigen Teilflächen (Randbereiche) aufgrund der vielfältigen Strukturierung (Vegetation in unterschiedlicher Höhe, gute Besonnung, gute Versteckmöglichkeiten im Bereich der niedrigen Vegetation und Sonnungsplätze, sandige grabbare Bodenbereiche) ein Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen. Daher sollte zum Beginn der Aktivitätszeit der Art entschieden werden, ob nach einer ersten Begehung eine Erfassung der Art über eine gesamte Aktivitätsperiode erforderlich wird.	(ja)

6 Fazit / Zusammenfassung

Im Bereich des bestehenden B-Plans Nr. 118 in der Heinrich-Heine-Straße 25-27 in Zeuthen soll ein Bebauungskonzept umgesetzt werden. Dabei sind der Abriss von Gebäuden, Baumfällungen sowie Rückschnitt und Rodung von Vegetation geplant.

Durch Maßnahmen des Bebauungskonzeptes können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt in einem Artenschutzbeitrag. In der vorliegenden Ersteinschätzung erfolgte nach einer Strukturfassung und der Auswertung vorliegender Daten eine Betroffenheitsabschätzung europarechtlich geschützter Arten. Diese kam zum Ergebnis, dass folgende Arten und Artengruppen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können:

- Brutvögel in ihren Lebensräumen (Gebäudebrüter, Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen, Freibrüter in Bäumen sowie in der Strauch- und Staudenschicht),
- Fledermäuse in Quartieren (Baumhöhlen und -spalten sowie in Gebäudespalten)
- Zauneidechse im Gesamtlebensraum (geringe Potenziale auf Flächen des Grundstücks H.-Heine-Straße 26 / Flst. 4/40).

Auf Grundlage der Ersteinschätzung ist der weitere Untersuchungsumfang für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spree abzustimmen.

7 Quellen

Literatur

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Rangsdorf.
- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009.
- ALFERMANN ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A guide to identification and assessment for tree-care and ecology professionals
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BLAB, J.; VOGEL, H. (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. Alle mitteleuropäischen Arten : Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. München, Wien, Zürich: BLV-Verlagsgesellschaft.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten : mit 15 Tabellen. 2. aktualisierte und erg. Aufl. Bochum: Laurenti (Zeitschrift für Feldherpetologie, 7).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A. RÖDEL, I., SOBZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg (3), 2001, Beilage.
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz; 2. Auflage. Ulmer Verlag.
- MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1).
- MUNR (Hg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam.
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.

- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- RYSLAVY et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4): 3-35.
- SÜDBECK, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.
- SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. 2015: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. – Potsdam.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.
- NatSchG Bln (Berliner Naturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612).
- Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Internet

- AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) (2022): Herpetofauna 2000 in Brandenburg - Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015 sowie Herpetofauna XXL – Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL ab 2013: <http://www.herpetopia.de/>, Zugriff am 24.01.2022)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2020: Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Zugriff am 24.01.2022.
- LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN BRANDENBURG) (2021): Kartenanwendung „Brandenburgviewer“: WebAtlasDE BE/BB halbtton © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Zugriff am 24.01.2022.

Sonstiges

BÜRO HENSEL-LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2010): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 118 der Gemeinde Zeuthen „Heinrich-Heine-Straße“, Satzungsexemplar vom 05. Januar 2010, Berlin.

GEMEINDE ZEUTHEN: Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“

SCHÜTZ-BAU (2021): Erweiterung der Seeresidenz Zeuthen mit generationsübergreifendem Wohnen, Entwurf mit Stand vom 27.09.2021.

8 Anhang

Anlage 1: Betroffenheitsabschätzung

Tabelle 2: Betroffenheitsabschätzung für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D 2015	RL B 2013	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL							
Brutvögel						Alle europäischen Vogelarten, ausgenommen die Straßentaube sind nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Im Folgenden wird unterschieden nach Gebäudebrütern, Baumhöhlenbrütern sowie Freibrütern.	
Gebäudebrüter				ja	ja	Gebäudebrüter sind Arten, die Höhlungen, Spalten und Nischen an Gebäuden regelmäßig wiederkehrend als Brutplatz nutzen. Diese Niststätten unterliegen einem dauerhaften Schutz. Die vorhandene Bebauung befindet sich an einem stark durchgrüntem Standort mit einem hohen Anteil an Altbäumen, v.a. Kiefern. Im Bereich der vorhandenen Bebauung (z.B. im Carport) sind Vorkommen gebäudebrütender Arten, insbesondere des Hausrotschwanzes anzunehmen. Beim Gebäuderückbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln, so dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.	ja
Baumhöhlen- und Spaltenbrüter				ja	-	Brutvögel in Baumhöhlen und -spalten nutzen diese Strukturen ähnlich wie Gebäudebrüter regelmäßig wiederkehrend. Diese Niststätten unterliegen ebenfalls einem dauerhaften Schutz. Ebenso geschützt ist auch ausgeprägter Efeubewuchs an Bäumen und Gebäuden. Im waldartigen Bestand an der Heinrich-Heine-Straße 25a/b wurden Bäume, insbesondere Kiefern mit Spechthöhlen und Ausfaltungen festgestellt, die ein Potenzial für Baumhöhlen- und Spaltenbrüter, wie z.B. Buntspecht, Star, Kleiber, Gartenrotschwanz, Baumläufer, Grauschnäpper, Trauerschnäpper sowie mehrere Meisenarten bieten. Bei Baumfällungen von Altbäumen oder Schnittmaßnahmen an diesen können Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern anzunehmen, so dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D 2015	RL B 2013	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Freibrüter				ja	-	Aufgrund der Strukturierung der untersuchten Fläche ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Brutvögeln besiedelt wird, die ihr Nest in der Baum- oder Strauchschicht, ggf. auch in der Krautschicht frei errichten. Diese Freinester sind im Gegensatz zu Nestern von Höhlenbrütern nur saisonal, während der Brutzeit geschützt, da die Nester in der Regel in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Die vorhandenen Bäume, insbesondere Koniferen, aber auch die vorhandenen Strauch- und Krautschicht bieten ein hohes Potenzial zum Vorkommen von Freibrütern, wie z.B. Nebelkrähe, Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig u.a. Bei Beräumung des Plangebietes von Vegetationsstrukturen können Freinester beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gesamte Lebensräume potenziell vorkommender Arten im Bereich des Plangebietes befinden, so dass der Verlust von Lebensstätten zu prüfen ist. Eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	ja

Tabelle 3: Betroffenheitsabschätzung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Arten nach Anhang IV der FFH-RL								
Säugetiere		2020	2017					
Fledermäuse					ja	-	In Brandenburg sind insgesamt 18 Fledermausarten heimisch. Von den 18 Arten sind im Messtischblattquadranten (MTBQ) 3647 NO gem. TEUBNER et al. (2008) mind. folgende 10 Arten nachgewiesen: Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus (beide sonst. Nachweis), Wasserfledermaus (Wochenstube), Braunes Langohr (Wochenstubenverdacht), Graues Langohr (Winterquartier), Breitflügelfledermaus (Wochenstube), Zweifarbfledermaus (Wochenstube), Zwerg-/Mückenfledermaus (Wochenstube), Rauhauffledermaus (sonst. Nachweis), Großer Abendsegler (Wochenstube). Fledermäuse nutzen abhängig von der Art und den Jahreszeiten unterschiedliche Strukturen als Quartier. In der Aktivitätszeit zwischen März und November werden vor allem Baumhöhlen sowie geschützte, warme, dunkle Räume (z.B. Dachräume von Gebäuden, Widerlager von Brücken), aber auch Spalträume an Gebäuden, Flachdachverkleidungen, Rolladenkästen, Zwischendächer und Hohlwände bewohnt. Bis Juli / August werden in Wochenstuben Jungtiere großgezogen. Ab August beginnt die sogenannte Schwärmzeit, in der die Paarung erfolgt und mögliche Winterquartiere gesucht werden. In dieser Periode gibt es häufige Quartierswechsel. Die Winterruhe beginnt ab ca. Mitte/Ende November und dauert witterungsabhängig bis in den März hinein an. Als Winterquartier werden kühle, aber	ja

1 Quelle: SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. 2015: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							frostfreie Quartiere, mit Frischluft, aber keiner Zugluft, artabhängig in unterschiedlicher Luftfeuchtigkeit aufgesucht. Dabei werden vor allem Keller, Höhlen, Bunker, Stollen, Tunnel, Spalten an und in Gebäuden genutzt. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Winterquartier ist in der Region Berlin-Brandenburg selten und nur bei wenigen Arten nachgewiesen, vor allem beim Großen Abendsegler. Bezüglich des Lebensraums gibt es Arten mit einem kleineren Gesamtlebensraum in der Umgebung eines Ortes, in der Regel werden jedoch zwischen einzelnen Quartiersstandorten bzw. den Quartieren und Jagdgebieten einige Kilometer zurückgelegt. Zu den weit ziehenden Arten (über mehrere 100 km) gehören vor allem Abendsegler und Rauhauffledermaus. Die Altbäume im Plangebiet bieten Quartierspotenziale für verschiedene Fledermausarten. Bei Fällung kann es daher zu Beeinträchtigungen von Quartieren kommen. Darüber hinaus besteht ggf. im Bereich der Gebäude ein Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	fv	ja	nein	Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebau Landschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau. Das Plangebiet eignet sich nicht als Biberlebensraum. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	fv	ja	nein	Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrlichtzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktive. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen. Das Plangebiet eignet sich nicht als Lebensraum für die Art. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Reptilien		2009	2017				4 der 8 in Brandenburg heimischen Reptilienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>) und Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>).	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	uf1	ja	-	Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist. Gem. GÜNTHER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Hausgärten sowie	(ja)

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							verschiedene Aufschlüsse und Brachen. In Berlin und Brandenburg sind Truppenübungsplätze zudem häufig besiedelt. Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen. Zum Zeitpunkt der Begehung lag Schnee im Plangebiet, so dass die Einschätzung zum Vorkommen der Zauneidechse eingeschränkt war. Ausgeschlossen wird ein Vorkommen im vorderen waldartigen Teil des Plangebietes (H.-Heine-Straße 25 a/b) sowie im Bereich der gestalteten Gärten (H.-Heine-Straße 26 tlw und H.-Heine-Straße 27). Das Plangebiet bietet nur in einigen Teilflächen (Randbereiche) aufgrund der vielfältigen Strukturierung (Vegetation in unterschiedlicher Höhe, gute Besonnung, gute Versteckmöglichkeiten im Bereich der niedrigen Vegetation und Sonnungsplätze, sandige grabbare Bodenbereiche) ein Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen. Daher sollte zum Beginn der Aktivitätszeit der Art entschieden werden, ob nach einer ersten Begehung eine Erfassung der Art über eine gesamte Aktivitätsperiode erforderlich wird.	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	uf2	nein	-	Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener mosaikartiger Vegetationsstruktur wie zum Beispiel in Heidegebieten, hellen Wäldern mit vielen Lichtungen sowie trockenen Moorrandbereichen, Sandmagerrasenstandorten, Steinbrüchen und Abgrabungen. Auch Bahndämme, Waldränder und Wegböschungen haben eine große Bedeutung als Lebensraum und Ausbreitungslinie (GÜNTHER 1996, BfN 2020, online). Sie bewohnt ähnliche sonnenbegünstigte und schnell austrocknende Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen wie die Zauneidechse und kommt häufig mit dieser gemeinsam vor; sie hat jedoch einen größeren Aktionsradius. Als Tagesverstecke werden Kleinsäugerbaue oder Spalten und Hohlräume zwischen Totholz, Steinen und Mauern (auch anthropogene Strukturen) genutzt. In sonnigen spaltenreichen Steinstrukturen oder in Erdlöchern befinden sich in ausreichender Tiefe auch die frostfreien Winterquartiere. Die Aktivitätszeit der Art erstreckt sich etwa von April bis Oktober. In Brandenburg gibt es nur noch wenige isolierte individuenarme Schwerpunkte (SCHNEEWEIß et al. 2004). Im MTBQ gibt es keinen Nachweis der Art (AGENA e.V. 2020, online). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art und der Struktur des Plangebietes (potenziell geeignete	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes zu kleinräumig; angrenzende bebaute Bereiche eher ungeeignet) ausgeschlossen.	
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	uf2	nein	-	In Brandenburg nur in der Niederlausitz als isolierte Reliktvorkommen dokumentiert (SCHNEEWEIß et al. 2004).	nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	uf2	nein	-	In Brandenburg gibt es nur noch wenige Reliktvorkommen der Art im Nordosten innerhalb von NSG und FFH-Gebieten (SCHNEEWEIß et al. 2004). Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Amphibien		2009	2017		ja	-	9 der 15 in Brandenburg heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>). Sämtliche Lurche bewohnen im Laufe ihres Lebens sowohl Wasser- als auch Landlebensräume. Sie benötigen Gewässer, um sich fortzupflanzen. Diese Laichgewässer müssen artspezifisch unterschiedlich ausgestattet sein, um den jeweiligen Ansprüchen zu genügen. Zumeist werden kleinere Stillgewässer mit höchstens geringem Fischbesatz und flachen natürlichen Uferbereichen sowie Unterwasservegetation benötigt. Am Laichgewässer finden die Paarung und das Abbläichen statt sowie die Entwicklung vom Ei über die Kaulquappe bis hin zum metamorphosierte Tier. Im Anschluss an die Metamorphose bewohnen die Tiere je nach Art und örtlicher Gegebenheit vorwiegend Landlebensräume, die sich unmittelbar am Gewässer oder auch in größerer Entfernung davon befinden können. Häufig halten sich die Tiere dabei auf (feuchtem) Grünland auf. Die Winterquartiere, frostfreie Verstecke, in denen die Arten einen Großteil des Jahres in Winterruhe verbringen, liegen zumeist ebenfalls an Land (einige Arten überwintern am Grund eines Gewässers). Zwischen Laichgewässer und Winterquartier wandern manche Arten mehrere Kilometer. Das Plangebiet eignet sich nicht als Laichplatz für Amphibien. Es ist ca. 190-320 m entfernt vom Zeuthener See im Osten und ca. 250 m zum Flutgraben im Westen. Dazwischen liegen mehrere Straßen und bebaute Grundstücke. Beeinträchtigungen von Landlebensräumen und wandernden Amphibien durch das Vorhaben sind daher nicht anzunehmen. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Käfer		1998	2017				In Brandenburg kommen vier europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>). Der Goldstreifige Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	uf1	nein	-	Typische Lebensräume des Eremit sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							Streuobstwiesen. Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume im Plangebiet wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.	
Heldbock/ Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	uf2	nein	-	Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2–4 m Umfang in Bruthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung Quercus. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume im Plangebiet wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	uf1	nein	-	Die Art besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer mit hoher Vegetationsdichte an den Ufern und in der Flachwasserzone, häufig in Waldgebieten (z.B. Seen, Teiche, Fischteiche). Er hat ähnliche Lebensraumansprüche wie <i>Graphoderus bilineatus</i> , benötigt jedoch Gewässer von über einem Hektar Größe (BfN 2020, online). Eine Betroffenheit der an Gewässer gebundenen Art kann ausgeschlossen werden.	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus billineatus</i>	3	1	uf1	nein	-	Die an Gewässer gebundene Käferart besiedelt schwach bis mäßig nährstoffführende große, bis zu einem Meter tiefe permanente Stillgewässer mit vegetationsreichen Uferzonen wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Ansprüche ähneln denen des Breitrandkäfers, letzterer ist jedoch anspruchsvoller (BfN 2020, online). Eine Betroffenheit der an Gewässer gebundenen Art kann ausgeschlossen werden.	nein
Libellen		1998	2017		nein	-	Insgesamt kommen in /Brandenburg 7 FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshena viridis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>) und Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>). Aufgrund des Fehlens von relevanten Gewässern im Plangebiet gibt es keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Schmetterlinge		2011	2001				Insgesamt kommen in /Brandenburg vier FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Großer Feuerfalter (<i>Lycena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>).	
Nachtkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*		XX	nein	nein	Die Raupen der Art sind an Nachtkerzengewächse gebunden. Ihre Hauptnahrung sind Weidenröschen, selten wurden sie auch an Nachtkerzen und Blutweiderich gefunden. Sie bevorzugen nasse, besonnte, ungemähte Staudenfluren an Gräben und Bächen und auf Feuchtbrachen und sind somit an feuchte Lebensräume gebunden. Selten kommen sie auch auf trockenen Flächen wie Ruderalstandorten und Brachen vor. Eine enge räumliche Vernetzung von Larval- und Imaginalhabitaten ist wichtig. Die Falter benötigen nektarreiche, vor allem trocken-warme Flächen wie extensiv genutzten Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren. I.d.R. sind die meisten Raupen ab Anfang Juli bis Ende August zu finden. Die jungen, grünen Raupen sind tagaktiv und finden im Blütenstand Deckung. Weiter entwickelte, bräunliche Raupen verbergen sich tagsüber geschützt am Boden in der Nähe der Futterpflanze oder am Stängel ruhend, oft kopfunter an Blattstielen und suchen abends die oberen Pflanzenteile und Blütenstände auf, um junge Blätter und Blüten zu fressen. Nach der Verbreitungskarte des BFN (Stand 2019) liegen in der Region keine Nachweise der Art vor (https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/prospros_nat_bericht_2019.pdf). Zum potenziellen Vorkommen der Art fehlen Bestände typischer Wirtspflanzen (Nachtkerzen oder Weidenröschen) im Bereich des Plangebietes, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen wird.	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	fv	nein	nein	Der Großer Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussumfern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003)	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							Die Ruderalflächen im Plangebiet entsprechen nicht den Ansprüchen zum Vorkommen der Art. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird aufgrund des Mangels an Futterpflanzen (nicht saure Ampferarten) ausgeschlossen.	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	uf1	nein	-	Benötigt als Lebensraum nährstoffarme, frische bis feuchte Wiesen (häufig junge Brachen) mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorbe officinalis</i>), der als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz und zur Fortpflanzung und Eiablage dient. Ein später Mahdzeitpunkt der Wiesen ist erforderlich, damit sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln können. Zudem ist die Art an das Vorkommen bestimmter Knotenameisen gebunden, in deren Nestern sich die Raupen entwickeln. (BFN 2020, online) Die in Brandenburg vorkommende, jedoch zumeist sehr seltene Art kann aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden (kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs).	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	uf1	nein	-	wie <i>Maculinea nausithous</i>	nein
Fische		2009	2011				In Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>).	
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	k.A	nein	-	Der Baltische Stör gilt in Deutschland als verschollen / ausgestorben. Seit 2006 werden adulte Störe aus Kanada im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt. Die Jungtiere halten sich vor allem im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf und wandern später durch die westliche Ostsee (BFN 2020, online) Ein Vorkommen kann aufgrund der Verbreitung und des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Mollusken		2011	2017		nein	nein	In Brandenburg kommen folgende Arten (FFH-RL Anhang IV-Art) vor: Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) und Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).	
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	fv	nein	nein	Lebt in kleinen klaren, sauberen und sauerstoffreichen stehenden Gewässern und Gräben viel Wasservegetation und Wasserlinsen. Als lungenatmende Süßwasserschnecke treibt die 5-8 mm große Art häufig an der Wasseroberfläche. Aufgrund des Fehlens von relevanten Gewässern im Plangebiet gibt es keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Art.	nein
Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	uf1	nein	-	Die 6-7 cm lange Gemeine Flussmuschel lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Sohlsubstrate als Jungmuschelhabitat ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Die erwachsene Muschel lebt eingegraben in sandigen bis kiesigen Bereichen des Gewässers. Hauptvorkommen der Gemeinen Flussmuschel in Deutschland liegen in Süddeutschland bzw. im westlichen Teil Nordostdeutschlands. Aufgrund des Fehlens von relevanten Gewässern im Plangebiet gibt es keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Art.	nein
Farn- und Blütenpflanzen		2018	2006		nein	-	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>). Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 als ausgestorben in BB. Aufgrund der Verbreitungskarten (BfN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen sämtlicher Arten ausgeschlossen werden.	nein

RL: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

EHZ (Erhaltungszustand): fv = günstig, uf1 = unzureichend, uf2 = schlecht, XX = unbekannt, ex = ausgestorben

Anlage 2: Fotodokumentation Lebensraumstrukturen

Fotos vom 09.12.2021 (TRIAS PLANUNGSGRUPPE)

Bäume – Strukturen Artenschutz



Waldartiger Bestand (vor allem Kiefern und Eichen) an der H.-Heine-Straße 25 a/b

Bebaute Grundstücke – Strukturen Artenschutz



Bebautes Grundstück H.-Heine-Straße 26 und 26a mit Koniferen im nördlichen und östlichen Randbereich, Pool im zentralen Gartenbereich, Carport sowie flächige Strauchvegetation (u.a. Brombeere) im südlichen Randbereich



Bebautes Grundstück H.-Heine-Straße 27 mit Koniferen im südlichen Randbereich sowie gestaltetem Garten

Umliegende Flächen – Strukturen Artenschutz



Baumstrukturen im Bereich der vorhandenen Seniorenresidenz: Gruppe aus Robinien (o.l.), Eichen im Vorgarten zur H.-Heine-Straße (o.r.) und Gruppe aus Kiefern mit Efeubewuchs (u.l.)



Wohnblöcke mit Spaltenstrukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse im Bereich des Kaldaches sowie Schutzgebüsche als potenzielle Ruhestätten für Haussperlinge (westliche Seite der H.-Heine-Straße)